

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-2 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0376/2010

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 16.09.2010**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufgeführt

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 04.02.2010, für eine bauliche Nutzung von Grundstücken im Bereich des Herkenfelder Weges die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Herkenfelder Weg verbindet die Ortslagen Torringen mit Paffrath. Die in Rede stehenden Flächen befinden sich südlich der Wohnbebauung der Straßen Herkenfelder Weg / Torringen. Die Umgebung ist geprägt durch landschaftsbezogene Nutzungen des Kleingartenvereins „Herkenfelder Weg e.V.“ sowie durch Grünland. Im weiteren südlichen Verlauf des Herkenfelder Weges sind vereinzelt Wohngebäude vorzufinden. Diese werden von der Verwaltung als Teile einer Splittersiedlung aufgefasst.

Der zwischen den Wohngrundstücken Herkenfelder Weg 119 und 87 gelegene Teil der Antragsfläche befindet sich im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) entsprechend sind im Außenbereich u.a. Vorhaben unzulässig, durch die Splittersiedlungen erweitert werden. Die Wohnbebauung kann derzeit im Wege einer Einzelentscheidung auf der Grundlage des § 35 BauGB (baulicher Außenbereich) daher nicht genehmigt werden.

Der südlich des Wohngrundstücks Herkenfelder Weg 74 gelegene Teil der Antragsfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1273 – Toringen –. Der Bebauungsplan Toringen ist seit 1984 rechtskräftig und wurde zuletzt im Jahr 2006 geändert. Er setzt an der beantragten Stelle eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingartenanlage fest. Wohngebäude zum dauerhaften Wohnen sind dort unzulässig.

Die Antragsflächen sind über den Herkenfelder Weg verkehrlich erschlossen. Ein städtischer Schmutzwasserkanal (Druckleitung) befindet sich im Straßenraum.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach stellt für die Antragsflächen eine Wohnbaufläche dar. Wie die Antragsteller zutreffend anmerken, stehen sie im Landschaftsplan „Südkreis“ nicht unter Landschaftsschutz bzw. liegen außerhalb dessen Geltungsbereichs. Aus klimatischer Sicht kommt den Flächen eine Bedeutung als Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes zu.

Die Verwaltung empfiehlt dennoch, den vorliegenden Antrag aus den folgenden Gründen abzulehnen.

1. Ein Ziel der Stadtplanung ist es, im Sinne einer kompakten und Flächen sparenden Siedlungsstruktur Wohnbauland bevorzugt an solchen Standorten zu schaffen, die auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen wie Schulen und Geschäfte zur täglichen Versorgung zurückgreifen können und diese effizienter auslasten. Dementsprechende Versorgungseinrichtungen fehlen, mit Ausnahme der Gemeinschaftsgrundschule Katterbach und einem Lebensmittelgeschäft (REWE) an der Kempener Straße, in der Umgebung der Antragsflächen. Die Nahversorgungszentren in Paffrath und Schildgen liegen außerhalb der fußläufigen Reichweite.

2. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1273 – Toringen – im Jahr 2006 hat eine gesetzlich vorgeschriebene Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Belangen stattgefunden. Das Ergebnis der Abwägung war, die Flächen südlich des Grundstücks Herkenfelder Weg 74 für den Kleingartenverein „Herkenfelder Weg e.V.“ planungsrechtlich zu sichern, um dem Verein Erweiterungsoptionen für die Anlage weiterer Parzellen zu überlassen. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hatte sich damit gegen die Erweiterung des Wohngebietes Herkenfelder Weg / Toringen in Richtung Kleingartengelände entschieden.

3. Sollte dem Antrag in Bezug auf diese Flächen stattgegeben werden, müsste zusätzlich zum Satzungsverfahren der Bebauungsplan Nr. 1273 – Toringen – für einen Teilbereich in einem ordnungsgemäßen Verfahren aufgehoben werden.

4. Die Flurstücke zwischen den Wohngrundstücken Herkenfelder Weg 119 und 87 einer Bebauung zuzuführen, hieße, die Wohnbebauung einseitig in den Außenbereich zu erweitern. Diese hätte damit eine Vorbildwirkung für eine darüber hinausgehende Bebauung in südlicher Richtung.